

Merkblatt  
**des gemeinsamen Fachausschusses für Erbrecht der  
Rechtsanwaltskammer Koblenz und der  
Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**

**1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses:**

- JRat RA Hans-Richard Brauer, Bahnhofstraße 22, 67227 Frankenthal - Vorsitzender -
- RA Joachim Müller, Langendorfer Straße 145, 56564 Neuwied – stellvertr. Vorsitzender -
- RA Kurt Frey, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 55543 Bad Kreuznach
- RA Michael Kornmann, Rheinstraße 30, 76829 Landau
- RAin Oranna Lorentz, Kaiserstraße 64, 55116 Mainz

**2. Voraussetzungen:**

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- besondere theoretische Kenntnisse im Erbrecht
- besondere praktische Erfahrungen im Erbrecht
- dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung

**3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:**

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch Vorlage einer Bescheinigung (Kopie genügt) der erfolgreichen Teilnahme an einem 120 Zeitstunden umfassenden Fachanwaltslehrgang für Erbrecht sowie der Vorlage der im Rahmen des Lehrgangs verfassten drei Aufsichtsarbeiten und ihrer Bewertung im Original.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Erbrecht kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen. Zur Überprüfung sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

**4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:**

Der Antragsteller hat anhand einer übersichtlich gestalteten Fallliste die Bearbeitung von 80 Fällen aus dem Erbrecht innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, rückwirkend ab Antragstellung gerechnet, nachzuweisen; davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Eine Musterfallliste ist diesem Merkblatt beigelegt.

§ 5 m FAO verlangt u. a., dass sich die nachzuweisenden Fälle auf die im § 14 f Nr. 1-5 FAO bestimmten Bereiche beziehen müssen und dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle nachzuweisen sind. Dieser Nachweis ist durch eine entsprechende Darstellung in der Fallliste deutlich zu machen.

Vom Antragsteller ist die ausschließlich persönliche und weisungsfreie Bearbeitung aller in der Fallliste aufgeführten Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Fachausschuss behält sich vor anhand der Fallliste ausgewählte Arbeitsproben anzufordern. Arbeitsproben dürfen ebenso wie die in der Fallliste aufgenommenen Fälle anonymisiert sein. Der Ausschuss ist zur anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Der Ausschuss empfiehlt von einer Anonymisierung abzusehen.

## **5. Fortbildung nach § 4 Abs. 2 FAO**

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens zehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

## **6. Was ist ein „Fall“ im Sinne des § 5 FAO?**

Was als „Fall“ im Sinne des § 5 FAO anzusehen ist, ist gesetzlich nicht definiert. Bisher hat der Ausschuss die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder den Einspruch (ohne Begründung) gegen einen Erbschaftssteuerbescheid nicht als rechtsförmliches Verfahren im Sinne von § 5 m) FAO anerkannt.

Eine Sache, die der Rechtsanwalt sowohl außergerichtlich, als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach. Dies gilt auch dann, wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt. Insoweit hat der Fachausschuss seine bisherige Rechtsauffassung geändert und steht nunmehr im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NVWZ 1999, S 1256; BGH AnwZ (B) 81/98 vom 21.06.1999).

Auch eine Beratung in erbrechtlichen Angelegenheiten ist als Fall zum Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen geeignet, wenn diese Beratung hinreichend dokumentiert ist.

Grundsätzlich bewertet der Ausschuss jedes nachgewiesene Mandat im Regelfall mit dem Faktor 1. Dies schließt nicht aus, dass der Ausschuss im konkreten Einzelfall eine Gewichtung nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit (§ 5 Satz 2 FAO) vornimmt.

## **7. Prüfungsgebühr:**

Die Prüfungsgebühr beträgt **400,00 €**. Die Gebühr kann durch Verrechnungsscheck dem Antrag beigefügt werden oder auf eines der Konten der Rechtsanwaltskammer überwiesen werden.